

Geschäftsordnung

der St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.

Vorbemerkung: In dieser Ordnung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich keine geschlechtsspezifische Einschränkung oder eine Diskriminierung vorgenommen.

A. ALLGEMEINES

§ 1	Geltungsbereich	Seite 2
§ 2	Öffentlichkeit	Seite 2
§ 3	Einberufung	Seite 2
§ 4	Beschlussfähigkeit	Seite 2
§ 5	Stimmrecht	Seite 3
§ 6	Protokolle	Seite 3

B. ABLAUF

§ 7	Leitung	Seite 3
§ 8	Worterteilung und Rednerfolge	Seite 4
§ 9	Anträge	Seite 4
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung	Seite 4
§ 11	Abstimmungen	Seite 5
§ 12	Wahlen	Seite 5

C. ORGANE , GREMIEN

§ 13	Zuständigkeit	Seite 6
§ 14	Aufgabenverteilung	Seite 6

D. BRAUCHTUM

§ 15	Brauchtumsvorstand	Seite 6
§ 16	Tracht	Seite 7

E. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 17	Gültigkeit und Änderung der Ordnung	Seite 7
------	-------------------------------------	---------

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V. erlässt entsprechend ihrer Satzung zur Regelung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) ihrer Organe und des Vereinslebens diese Geschäftsordnung.
- 2.) Die nachstehenden Bestimmungen gelten auch für die Mitgliederversammlungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Öffentlichkeit

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Ein Ausschluss ist auch für einzelne Tagesordnungspunkte möglich.
- 2.) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder des Organes dies beschlossen haben. Eine Zulassung ist auch für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Personen möglich.
- 3.) Bei öffentlichen Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

- 1.) Die Einberufung der Mitglieder- und Jugendversammlung richtet sich nach § 10 der Satzung.
- 2.) Die Einberufung der übrigen Organe kann durch persönliche Absprache erfolgen.
- 3.) Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich, mit Begründung, beantragt wird.
- 4.) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter lädt zur Mitgliederversammlung sowie zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein.
- 5.) Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter lädt zur Jugendversammlung sowie zur Sitzung des Jugendvorstandes ein.
- 6.) Der Sportleiter oder einer seiner Stellvertreter laden zur Sitzung des Sportvorstandes ein.
- 7.) Der Brudermeister oder der Kommandant laden zur Sitzung des Brauchtumsvorstandes ein.
- 8.) Der geschäftsführende Vorstand kann grundsätzlich alle Versammlungen einberufen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungen und Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 5 Stimmrecht

- 1.) Die Stimmberechtigung der Organ- und Gremienmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt bei der anstehenden Wahl, unmittelbar vor der Entlastung. Diejenigen, die entlastet werden sollen, dürfen nicht mitstimmen.

- 2.) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, auch dann wenn es mehrere Ämter vertritt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6 Protokolle

- 1.) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- 2.) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jeweils ein Exemplar der Versammlungsprotokolle ist innerhalb von zwei Wochen dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen.
- 3.) Das Protokoll ist genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen, nach der Versendung, ein schriftlicher Einspruch eingereicht wurde. Über den Einspruch entscheidet die jeweilige nächste Versammlung. Die Genehmigung des restlichen Protokolls bleibt davon unberührt.

B. ABLAUF

§ 7 Leitung

- 1.) Die Versammlungen werden, gemäß § 3) dieser Geschäftsordnung, eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Versammlungsleitung kann auch delegiert werden.
- 2.) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen oder Einzelgruppen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung ohne Debatte.
- 3.) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 4.) Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte.
- 5.) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 8 Worterteilung und Rednerfolge

- 1.) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt eröffnet werden.
- 2.) Die Worterteilung erfolgt durch den Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 3.) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn ein Tagesordnungspunkt behandelt wird, der sie in materieller Hinsicht persönlich betrifft.

- 4.) Der Antragsteller erhält zu Beginn und am Ende der Aussprache seines Antrages das Wort. Er kann sich auch ausserhalb der Rednerliste zu Wort melden. Seiner Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

§ 9 Anträge

- 1.) Der Antragsteller kann seinen Antrag in der Versammlung ändern und zurückziehen.
- 2.) Anträge, außer zur Mitglieder- und Jugendversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an den jeweiligen Einladenden zu richten.
- 3.) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen, sind in mündlicher Form zugelassen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1.) Jedes Mitglied kann zum äusseren Ablauf der Versammlung sprechen. Diesem Antrag zur Geschäftsordnung ist ausser der Reihenfolge der Rednerliste nachzukommen, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2.) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- 3.) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf
 - a) sachliche Diskussion
 - b) Begrenzung der Rednerzeit
 - c) Schluss der Debatteist ausserhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegen gesprochen haben.
- 4.) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist die Reihenfolge der Rednerliste zu verlesen.
- 5.) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit stellen.
Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

- 1.) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- 2.) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 3.) Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 4.) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 5.) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 6.) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- 7.) Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Im Falle der Stimmgleichheit im Gesamtvorstand, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Wahlen

- 1.) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn diese satzungsgemäß anstehen und bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung vorgesehen sind.
- 2.) Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsmäßigen Reihenfolge vorzunehmen.
- 3.) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen und geheimer Abstimmung.
- 4.) Kandidieren bei einer Wahl mehrere Personen für ein Amt, so ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat.
- 5.) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der auch als Versammlungsleiter fungiert, wenn die Wahl des Vorsitzenden, durchgeführt wird.
- 6.) Vor jedem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 7.) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 8.) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt.

C. ORGANE , GREMIEN

§ 13 Zuständigkeiten

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:
die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.) Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b) die Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes insbesondere bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Pflege des Schützenbrauchtums sowie der Sport- und Jugendarbeit.
- 3.) Der Jugendvorstand ist zuständig für:
alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

- 4.) Der Sportvorstand ist zuständig für:
 - a) den Ablauf des Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - b) die Reinigung und Instandhaltung der Schießstände und Schießanlagen
 - c) die Pflege und Instandhaltung der Sportgeräte und Sportbekleidung
 - d) die vereinsinterne Bearbeitung der WBK-Anträge
 - e) die Meldung zu Meisterschaften, Ligawettkämpfen, Lehrgängen und Fortbildungen
 - f) die Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen
 - g) die Abnahme und Beantragung von Leistungsnadeln und Sportabzeichen

- 5.) Der Brauchtumsvorstand ist zuständig für:
 - a) die Durchführung des Schützenfestes
 - b) die Durchführung der Hubertusmesse/Hubertusfeier
 - c) die Teilnahme an Festzügen und Krönungsbällen

§ 14 Aufgabenverteilung

- 1.) Das jeweilige Organ bzw. der jeweilige Ausschuss regelt, in einem Geschäftsverteilungsplan, wie die Aufgaben auf seine Mitglieder verteilt werden.

D. BRAUCHTUM

§ 15 Brauchtumsvorstand

- 1.) Der Brauchtumsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Brudermeister
 - b) dem Kommandanten
 - c) dem 1. Adjutanten
 - d) dem 2. Adjutanten

Der Brauchtumsvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sind.

- 2.) Der Brudermeister ist Vorsitzender des Brauchtumsvorstandes, der Kommandant ist sein Stellvertreter.

§ 16 Tracht

- 1.) männliche Mitglieder tragen
 - a) einen grauen Anzug, abgesetzt mit grünem Kragen und Biesen sowie glatten grünen Schulterstücken, einen grünen Hut und weiße Handschuhe
 - b) Jugendliche (bis 23 Jahre) dürfen alternativ zu a) eine schwarze Hose tragen
 - c) ein weißes Hemd, eine weiße Krawatte und schwarze Schuhe

- 2.) weibliche Mitglieder tragen
 - a) einen grauen Kostüm oder einen grauen Hosenanzug
 - b) Jugendliche (bis 23 Jahre) dürfen alternativ zu a) einen grauen oder schwarzen Rock oder eine schwarze Hose tragen
 - c) ein weiße Bluse und schwarze Schuhe
 - d) dazu kann eine schwarze Handtasche getragen werden

- 3.) Die Schnitte und Ausführung des Anzuges und des Kostümes sind bei der Firma Kuhn Maßkonfektion KG (Breite Straße 28 – 30 in 50667 Köln, Tel.: 0221 - 25 87 99 60 oder Berliner Platz 17 in 53111 Bonn, Tel.: 0228 - 69 25 89) unter der Vereinsnr. 2153 hinterlegt.

- 4.) Die Tracht kann getragen bei:
- Schützenfesten,
 - Jubiläen,
 - Kirchenfesten und
 - Beerdigungen.
- 5.) Bei der Aufnahme wird dem Mitglied nahegelegt, sich eine Tracht anzuschaffen. Das Tragen der Tracht ist das äußere Zeichen der Traditionsverbundenheit mit dem Gedankengut des historischen Schützenbrauchtums.
- 6.) Vorstands- und Ehrenmitglieder tragen folgende Schulterstücke:

Vorsitzender und Brudermeister	Gold geflochten dick	2 goldene Sterne
Stellvertretende Vorsitzende	Gold geflochten dick	1 goldener Stern
Kommandant	Silber geflochten dick	2 goldene Sterne
Adjutanten	Silber geflochten dick	1 goldener Stern
Gesamtvorstandsmitglieder	Silber glatt	1 goldener Stern
Ehrevorsitzender und Ehrenbrudermeister	Gold geflochten dick	2 goldene Sterne
Ehrenkommandant	Silber geflochten dick	2 goldene Sterne
Ehrenvorstandsmitglieder	Silber glatt	1 goldenes E
Ehrenmitglieder	Grün glatt	1 silbernes E

E. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 17 Gültigkeit und Änderung der Ordnung

- Diese Geschäftsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung am 04.07.2018 beschlossen.
- Alle bisherigen Geschäftsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- Änderungen dieser Geschäftsordnung können, gemäß § 17 der Satzung, vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Köln-Bickendorf, 04.07.2018

(Paul Hastrich / Vorsitzender)

(Elke Knorn / 1.Stellv.Vorsitzende)

(Gerhard Kriegelstein / 2.Stellv.Vorsitzender)